



**Fortschreibung vom 19. April 2018**



**zum**

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde Agethorst vom 20.11.2008 / Fortschreibung vom 21.03.2013  
(Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01061003)**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Hauptisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Gemeinde Agethorst liegt im Kreis Steinburg, nahe der Gemeinden Wacken und Schenefeld (ländliche Zentralorte), und ist ländlich strukturiert. Erreichbar ist die Gemeinde Agethorst über die B 430, L 130, K 19 und über Gemeindestraßen. Als Lärmquelle sind die Autobahn „A 23“ und die oben aufgeführten Straßen zu benennen.

### **1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Gemeinde Agethorst – Der Bürgermeister –  
über  
Amt Schenefeld – Der Amtsdirektor –  
Mühlenstraße 2  
25560 Schenefeld  
Telefon: 04892 / 80 89 – 0  
Telefax: 04892 / 80 89 – 44  
E-Mail: [info@amt-schenefeld.de](mailto:info@amt-schenefeld.de)

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### **1.4 Geltende Grenzwerte**

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten (Stand: 2017)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	10
über 60 bis 65	10	über 55 bis 60	10
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	10	Summe	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,222	5
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,289	2
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,074	0
Summe	1,585	7

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Vom Lärm der Autobahnzubringer (B 430 und L 130) ist bei Ost- bzw. Westwind und bei Nässe die gesamte Bevölkerung betroffen.

### 2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Agethorst bestehen in folgenden Bereichen Lärmprobleme:

- A 23 hohe Geschwindigkeiten
- B 430 hohe Geschwindigkeiten
- L 130 hohe Geschwindigkeiten

Eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der A 23 auf 120 km/h und den Autobahnzubringern (B 430 und L 130) auf 70 km/h würde eine deutliche Lärminderung bringen.

### 3. Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Agethorst wurde bislang folgende lärmindernde Maßnahme umgesetzt:

Zeitraum	Maßnahme
2012	Einbau von geräuschminderndem Asphalt bei der Fahrbahnerneuerung der A 23

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Von Seiten der Gemeinde Agethorst sind keine lärmindernden Maßnahmen geplant.

##### Anregungen der Gemeinde:

Es wird angeregt, dass im Bereich der A 23 die Geschwindigkeit auf max. 120 km/h begrenzt wird.

Im Verlauf der L 130 sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h erfolgen.

Des Weiteren sollte über eine gezielte Bepflanzung längs der A 23 nachgedacht und dann schnellstmöglich umgesetzt werden.

Ferner soll versucht werden, eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t auf 30 km/h im Ortsbereich zu erreichen.

##### Vorbehaltsklausel:

Die genannten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wären nur zulässig, wenn hierfür die Anordnungsvoraussetzungen der Straßenverkehrsordnung und der Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 erfüllt sind.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

- Altenheim (Residenz Agethorst) - Dorfmittelpunkt
- Dorf- bzw. Spielplatz mit Sitzgruppen

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten**

Siehe Erläuterungen zu Ziffer 3.2.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Aktionsplans 2008:

Gesamte Bevölkerung;

Stand zum 31.12.2007 = 211 Einwohnerinnen/Einwohner

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Aktionsplanes 2013:

Gesamte Bevölkerung;

Stand zum 31.03.2012 = 198 Einwohnerinnen/Einwohner

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Aktionsplanes 2018:

Gesamte Bevölkerung;

Stand zum 31.12.2016 = 199 Einwohnerinnen/Einwohner.

#### **4. Formelle und finanzielle Informationen**

##### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Agethorst vom 01.09.2008.

##### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Agethorst vom 20.11.2008.

##### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

Die Thematik wurde im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Agethorst am 01.09.2008 intensiv beraten und mit allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern diskutiert.

Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.09.2008 um die Abgabe ihrer Stellungnahmen gebeten. Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung Agethorst am 20.11.2008 beraten und beschlossen.

##### **4.4.1 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Der Anregung der Gemeinde Agethorst im Lärmaktionsplan vom 20.11.2008, im Falle einer Fahrbahnerneuerung im Bereich der A 23 geräuschmindernden Asphalt zu verbauen, ist im Rahmen der vollzogenen Fahrbahnerneuerung der A 23 im Jahre 2012 Rechnung getragen worden.

#### **4.4.2 Fortschreibung 2013 des Aktionsplans 2008**

Anhand einer vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 1. Stufe gem. § 47 d BImSchG wurde festgestellt, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplanes ausreichend war.

Im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Agethorst am 21.03.2013 wurde die Aktualisierung der Daten beraten und beschlossen sowie interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, sich zur Thematik zu äußern.

#### **4.4.3 Fortschreibung 2018 des Aktionsplans 2008 / der Fortschreibung 2013**

Anhand einer vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe gem. § 47 d BImSchG wurde festgestellt, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplanes ausreichend ist.

Im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Agethorst am **19.04.2018** wurde die Aktualisierung der Daten beraten und beschlossen sowie interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, sich zur Thematik zu äußern.

#### **4.5 Kosten für die Aufstellung/Fortschreibung und Umsetzung des Aktionsplans**

Es fallen lediglich Verwaltungskostenanteile sowie Porto etc. an, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können.

#### 4.6 Weitere finanzielle Informationen

Entfällt

#### 4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de);  
[www.amt-schenefeld.de](http://www.amt-schenefeld.de)

Agethorst, 24. April 2018



Gemeinde Agethorst  
Der Bürgermeister

(Michels)

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{den}$  und  $L_{night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Überfragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{den}$  und  $L_{night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz [www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke))

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen <sup>1</sup>		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2,3</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>4</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>5</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
	Nutzung							
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete, ...	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VLärmSchR 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>3</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>4</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)